

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 51=71 (1905)

**Heft:** 15

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Ll. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 15.

Basel, 15. April.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Ernst oder Spielerei. — Taktisches Verfahren. (Schluss.) — Schweizer Pferderennen. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. — Ausland: Frankreich: Neue Instruktion für die Festungsartillerie. England: Preisaufgaben für Offiziere.

Dieser Nummer liegt bei:

Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen  
Militärzeitung 1905 Nr. 3.

## Ernst oder Spielerei?

Die „Zürcher Post“ berichtet in ihrer Nr. 85:

„Aus Wallenstadt wird berichtet: Der gegenwärtig hier im Dienst stehenden zweiten Schiesschule ist auch ein Detachement nachdienstpflichtiger Soldaten aus der französischen Schweiz, vornehmlich aus dem Kanton Waadt, zugeteilt. Als nun Mittwoch mittags die Arbeitszeit um einige Minuten überschritten war, trat aus einem Zuge ein Soldat vor die Front, forderte seine Kameraden auf die Arbeit einzustellen und überschüttete den ihn zur Ordnung weisenden Offizier mit Schmähungen. Zugleich zog er das Säbelbajonett, jeden bedrohend, der sich ihm zu nahen wage. Schliesslich wurde der Mann in Gewahrsam genommen und im Arrestlokal der Kaserne untergebracht. Als man am Abend nach ihm sehen wollte, war er verschwunden. Kunstgerecht hatte er das Schloss an der Arresttüre abgetrennt. Nachforschungen ergaben, dass sich der Flüchtling in einem Kleidermagazin eine Mütze angeschafft und in der sonderbaren Ausrüstung die Landesgrenze zu erreichen gesucht hat. Der Flüchtling stammt von Lausanne und soll, wie seine Kameraden sagen, Anarchist sein.

Der Flüchtling wurde am Donnerstag auf der Rheinbrücke bei Trübbach von der Grenzwaache gestellt und zur Haft gebracht. Unter polizeilicher Begleitung erfolgte die Überführung nach Wallenstadt.“

Vorausgesetzt, dass diese Darstellung im Wesentlichen richtig ist, woran wir leider nicht zweifeln dürfen, so handelt es sich hier um das denkbar schwerste militärische Vergehen, für

welches keine andern mildernden Umstände ins Feld geführt werden können, als dass offenbar der Inculpant in allen seinen bisherigen Diensten niemals den unerbittlichen Ernst der militärischen Gebote kennen gelernt hat. Grösser als das Vergehen selbst ist die in ihm zutage tretende Verachtung der militärischen Beziehungen. Das geht ganz klar aus dem geschilderten Tatbestand hervor, der Mann hat keinen Respekt vor den militärischen Geboten und keine Furcht vor seinen Oberen als Hütern von Gesetz und Ordnung, er war gewohnt gewesen, dass diese niemals wagten, die ganze Strenge des Gesetzes gegen ihn und seinesgleichen anzuwenden. Es ist eine ganz gewöhnliche Erscheinung, dass der freche Übermut, der in diesem schweren militärischen Verbrechen mit zynischer Offenheit zutage tritt, künstlich gross gezogen oder sogar erst erweckt wird, durch die häufig nur zu offenkundig hervortretende Angst, mit welcher schwächlich gegen die kleineren Vergehen solcher Art vorgegangen wird, die, bei Licht besehen, gar nichts anderes sind, als das, wozu sich in diesem Fall erhöhte Frechheit emporgeschwungen hat. Spielend ist in unseren Milizen echte ganze Disziplin aufrecht zu erhalten — ich spreche aus Erfahrung —, wenn man nur keine Angst vor unangenehmen Folgen seines pflichtgemässen Handelns hat. Allerdings muss dann solche Festigkeit mit grosser Nachsicht gegen alle Vergehen gepaart sein, die nur auf Unverstand und Mangel an Ausbildung zurückzuführen sind. Aber auch diese Nachsicht darf nicht das Kind der Schwäche, sondern muss der Ausfluss der Stärke sein, die sich Milde und Nachsicht erlauben darf, weil keine Gefahr möglich ist, sie deswegen für schwächlich zu halten.